



Allgemeine Lieferbedingungen

I. DEFINITIONEN

Design Freeze ist die Verabschiedung der Spezifikation durch die Parteien.

Dienstleistungen sind alle von Sunfire Fuel Cells durchgeführten Leistungen zur Installation und Inbetriebnahme eines Systems. Dies schließt Werkleistungen ein, sofern ein Ergebnis geschuldet ist.

Drittsoftware ist Software, die Sunfire Fuel Cells von einem Dritten lizenziert hat.

Factory Acceptance Test (FAT) ist der vor Lieferung des Systems auf dem Betriebsgelände von Sunfire Fuel Cells in Neubrandenburg durchgeführte Funktionstest des Systems.

Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, das auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet werden kann und insbesondere bei den in Ziffer 12.1 genannten Umständen vorliegt.

Installationsort ist der vom Besteller benannte Ort, an dem das System montiert und in Betrieb genommen wird.

Komponenten sind die einzelnen Baugruppen einschließlich Software, aus denen ein System besteht.

Mängel: Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Sache nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat; ein Rechtsmangel, wenn die Sache mit nicht vereinbarten Rechten Dritter belastet ist.

Produkte sind Systeme und/oder Komponenten, die Sunfire Fuel Cells im Rahmen eines Vertrages liefert.

Prototyp ist ein Produkt, welches zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht in Serie produziert wird, von Sunfire Fuel Cells als Prototyp, Pilotanlage oder vergleichbar bezeichnet und als Versuchsmodell (zur Teststellung) zwecks Durchführung weiterer Entwicklungsarbeiten durch den Besteller und/oder Sunfire Fuel Cells geliefert wird.

Schriftlich meint Kommunikation der Parteien per Brief, Fax oder E-Mail, welche von entsprechend bevollmächtigten Vertretern der Parteien geführt wird.

Schutzrechte im Sinne dieses Vertrages sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandenen Schutzrechte, Schutzrechtsanmeldungen und geplanten Schutzrechtsanmeldungen sowie Urheberrechte und Markenrechte der Parteien unter jeglicher Rechtsordnung.

Site Acceptance Test (SAT) ist der am Installationsort im Rahmen der Abnahme des Systems durch Sunfire Fuel Cells durchzuführende Abnahmetest.

System ist eine Kombination von Komponenten gemäß der dem Vertrag zugrundeliegenden Spezifikation.

Vertrag ist eine vom Besteller ausgelöste und von Sunfire Fuel Cells schriftlich bestätigte Bestellung.

Vertragspreis ist der in der Bestellbestätigung genannte Nettopreis, der vom Besteller zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen ist.

II. ANWENDUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Sunfire Fuel Cells GmbH („Sunfire Fuel Cells“) und dem Besteller, die den Verkauf von Produkten und Prototypen sowie die Erbringung von Dienstleistungen zum Gegenstand haben. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als Sunfire Fuel Cells ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn Sunfire Fuel Cells in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung an ihn vorbehaltlos ausführt.

Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder eines unter diesen Allgemeinen Lieferbedingungen abgeschlossenen Vertrages sind nur verbindlich, wenn sich die dafür bevollmächtigten Vertreter der Parteien hierüber schriftlich geeinigt haben.

III. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vertragsschluss

1.1 Sofern im Angebot nicht abweichend angegeben, sind Angebote freibleibend und unverbindlich. Sunfire Fuel Cells wird im Angebot spezifizieren, ob es sich bei den angebotenen Produkten um Prototypen handelt. Bestellungen oder Aufträge kann Sunfire Fuel Cells innerhalb von vierzehn Tagen (Annahmefrist) nach deren Zugang durch schriftliche



Bestell- bzw. Auftragsbestätigung (Annahmeerklärung) annehmen, unabhängig von einem vorher von Sunfire Fuel Cells abgegebenen Angebot. Mit dieser Annahmeerklärung von Sunfire Fuel Cells kommt der Vertrag zwischen Sunfire Fuel Cells und dem Besteller zu den in der Annahmeerklärung genannten Bedingungen zustande, es sei denn, diese weicht bei wesentlichen Vertragsinhalten von der Bestellung bzw. dem Auftrag vollständig ab. Sunfire Fuel Cells kann die Annahmeerklärung auch später, maximal jedoch nach vier Wochen, abgeben, wenn Sunfire Fuel Cells den Besteller vor Ablauf der Annahmefrist hierauf unter Angabe der voraussichtlichen Bearbeitungszeit hinweist.

1.2 Die in allgemeinen Produktdokumentationen und Preislisten enthaltenen Angaben sind nur insoweit verbindlich, als der Vertrag schriftlich ausdrücklich auf sie Bezug nimmt.

1.3 Etwa von Sunfire Fuel Cells vorgegebene Betriebs- und Verwendungsbedingungen sowie Bedingungen zu Montage und Einbau sind wesentlicher Vertragsbestandteil.

1.4 Soweit zu den Anforderungen des Bestellers ein Lastenheft vorliegt, wird Sunfire Fuel Cells auf dieser Grundlage ein Pflichtenheft erstellen, vorausgesetzt die Angaben des Bestellers sind hierzu geeignet; andernfalls weist Sunfire Fuel Cells den Besteller auf unzureichende Angaben hin. Das Pflichtenheft wird mit Bestätigung bzw. Abnahme durch den Besteller zum wesentlichen Vertragsinhalt. Sämtliche technischen Spezifikationen und Leistungsmerkmale ergeben sich in diesem Falle ausschließlich aus dem Pflichtenheft. Bei den Angaben im Pflichtenheft handelt es sich nicht um Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien, sondern Beschreibungen der Produkteigenschaften, die der Haftung für Mängel gem. Ziffer 7 unterliegen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Sofern im Vertrag nicht abweichend geregelt, ist der Vertragspreis der vom Besteller zu zahlende Nettopreis für die bestellten Produkte und Dienstleistungen. Kosten für Verpackung und Transport sowie Zollgebühren sind darin nicht enthalten. Der Vertragspreis versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche vom Besteller zusätzlich zu entrichten ist.

2.2 Zahlungen sind entsprechend dem vereinbarten Zahlungsplan fällig; wurde ein solcher nicht vereinbart, gilt das in der Rechnung angegebene Fälligkeitsdatum. Zahlungen erfolgen ohne Skontoabzug und gelten erst mit unwiderruflicher Gutschrift auf dem Konto von Sunfire Fuel Cells als erfolgt.

2.3 Ist der Besteller mit seinen Zahlungen im Rückstand, so kann Sunfire Fuel Cells vom Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz. Weitere Rechte von Sunfire Fuel Cells bleiben hiervon unberührt.

2.4 Im Fall verzögerter oder – nach vernünftiger Einschätzung von Sunfire Fuel Cells- vermutlich verzögerter Zahlung kann Sunfire Fuel Cells nach schriftlicher Mitteilung an den Besteller die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen. Ist der Besteller mit seinen fälligen Zahlungen mehr als drei Monate im Rückstand, so kann Sunfire Fuel Cells durch schriftliche Mitteilung an den Besteller vom Vertrag zurücktreten und zusätzlich zu den Verzugszinsen gemäß Ziffer 2.3 Ersatz des ihm entstandenen Schadens verlangen. Ein solcher Ersatz soll den Vertragspreis nicht überschreiten.

2.5 Erfüllungsort für Zahlungen des Bestellers ist Neubrandenburg, Deutschland.

3. Zeichnungen und technische Informationen

3.1 Stellt eine Partei der anderen Partei Zeichnungen und technische Unterlagen über die Produkte zur Verfügung, bleiben diese Eigentum der sie vorlegenden Partei. Erhält eine Partei Zeichnungen, technische Unterlagen oder andere technische Informationen, so darf sie diese ohne Zustimmung der anderen Partei nur für den bestimmungsgemäßen Zweck nutzen. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung der vorlegenden Partei für andere Zwecke genutzt, kopiert, reproduziert, an Dritte weitergegeben oder bekanntgegeben werden.

3.2 Sofern mit dem Besteller vereinbart, stellt Sunfire Fuel Cells dem Besteller rechtzeitig vor dem geplanten Site Acceptance Test kostenlos Angaben und Zeichnungen zur Verfügung, die dem Besteller die Installation, Inbetriebnahme, Nutzung und Wartung des Produktes ermöglichen. Die im Vertrag vereinbarte Anzahl solcher Anleitungen und Zeichnungen ist zu übergeben, mindestens jeweils ein Exemplar. Sunfire Fuel Cells ist jedoch nicht zur Herausgabe von Fertigungszeichnungen von Komponenten verpflichtet.

4. Regionale Gesetze und Vorschriften

4.1 Der Besteller ist verpflichtet, rechtzeitig und auf seine Kosten die für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Behörden vor Ort zu beschaffen. Diese Verpflichtung umfasst auch gegebenenfalls erforderliche Importgenehmigungen, Arbeitsgenehmigungen sowie Genehmigungen für die Lagerung und Nutzung von gefährlichen Stoffen.

4.2 Die Produkte sind entsprechend den in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen ausgelegt. Der Besteller ist verpflichtet, Sunfire Fuel Cells spätestens mit der Bestellung über alle abweichenden zu beachtenden regionalen Gesetze und Vorschriften zu informieren. Sunfire Fuel Cells führt alle Umbauarbeiten durch, die bei Änderungen der in dieser Ziffer 4 genannten Gesetze und Vorschriften erforderlich werden, sofern eine solche Änderung zwischen dem Datum der Auftragsbestätigung und der Verabschiedung der Spezifikation („Design Freeze“) erfolgt. Der Besteller trägt alle gesondert anfallenden Kosten sowie alle anderen Folgen, die sich aus solchen Änderungen ergeben, insbesondere für die Umbauarbeiten.

5. Änderungen

5.1 Sunfire Fuel Cells ist jederzeit berechtigt, die Produkte im Fall der Änderung von einschlägigen Gesetzen und Vorschriften entsprechend anzupassen.

5.2 Der Besteller ist berechtigt, bis zum Design Freeze Änderungen hinsichtlich des Umfangs, der Konstruktion und des Aufbaus der Produkte zu verlangen („Änderungsverlangen“). Änderungsverlangen seitens des Bestellers sind Sunfire Fuel Cells schriftlich vorzulegen und müssen die Änderung genau beschreiben.

5.3 Unverzüglich nachdem er ein Änderungsverlangen erhalten oder selbst einen Änderungsvorschlag gemacht hat, benachrichtigt Sunfire Fuel Cells den Besteller schriftlich darüber, ob und ggf. wie die Änderung ausgeführt werden kann sowie welche Änderungen sich hinsichtlich des Vertragspreises, des Liefertermins, oder -wenn der Vertrag eine Abnahme vorsieht- der Abnahmefrist und anderer Vertragsbestimmungen dadurch ergeben. Sunfire Fuel Cells setzt den Besteller auch dann von den Änderungen in Kenntnis, wenn diese



Änderungen auf geänderte Gesetze und Vorschriften gemäß Ziffer 4 zurückzuführen sind. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 4 ist Sunfire Fuel Cells solange nicht zur Ausführung des vom Besteller gewünschten Änderungsverlangens verpflichtet, bis sich die Parteien auf die Auswirkungen auf den Vertragspreis, auf die Liefer- bzw. Abnahmefrist und auf andere Vertragsbestimmungen geeinigt haben.

5.4 Wenn aufgrund von Unstimmigkeiten der Parteien über die Folgen eines Änderungsverlangens Projektmeilensteine nicht eingehalten werden, so ist der Besteller zur Zahlung desjenigen Teils des Vertragspreises verpflichtet, der im Fall der Einhaltung des Projektmeilensteins fällig gewesen wäre.

6. Lieferung

6.1 Angegebene Liefertermine sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde. Termine für die Lieferung von Prototypen sind stets unverbindliche Richttermine.

6.2 Die vereinbarten Lieferklauseln sind nach den bei Vertragsschluss geltenden INCOTERMS (Fassung 2010) auszulegen. Mangels besonderer Lieferklausel im Vertrag gelten Produkte als "Frei Frachtführer-FCA" Betriebsgelände von Sunfire Fuel Cells in 17033 Neubrandenburg, Lindenstraße 45 an den Besteller geliefert. Verpflichtet sich Sunfire Fuel Cells im Fall einer FCA-Lieferung auf Verlangen des Bestellers dazu, Produkte an ihren Bestimmungsort zu versenden, so geht die Gefahr spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, an dem die Produkte dem ersten Spediteur übergeben werden. Teillieferungen sind gestattet.

6.3 Kann Sunfire Fuel Cells absehen, dass er die Produkte nicht innerhalb der Lieferfrist liefern können wird, so hat Sunfire Fuel Cells den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe dafür mitzuteilen und nach Möglichkeit den voraussichtlichen Lieferzeitpunkt zu nennen.

6.4 Verzögert sich die Lieferung aufgrund von Höherer Gewalt oder durch ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder durch andere, dem Besteller zurechenbare Umstände, so ist Sunfire Fuel Cells berechtigt, die Lieferfrist unter Berücksichtigung aller im Einzelfall vorliegenden Umstände im erforderlichen Maß zu verlängern. Diese Bestimmung gilt unabhängig davon, ob der Grund für diese Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Liefertermin eintritt.

6.5 Werden die Produkte nicht zum Liefertermin geliefert, so hat der Besteller ab dem Zeitpunkt, zu dem die Lieferung hätte erfolgen müssen, Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf 0,5 % des Vertragspreises der verspätet gelieferten Produkte für jede angefangene Woche der Verzögerung festgesetzt. Der pauschalierte Schadensersatz darf insgesamt 7,5 % des Vertragspreises für die verspäteten Produkte nicht überschreiten. Der pauschalierte Schadensersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch nicht bevor die Gesamtlieferung abgeschlossen oder der Vertrag gemäß Ziffer 6.6 beendet worden ist.

6.6 Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadensersatz gemäß Ziffer 6.5 zu verlangen und sind die Produkte noch nicht geliefert, so kann der Besteller Sunfire Fuel Cells schriftlich eine letzte angemessene Nachfrist setzen. Liefert Sunfire Fuel Cells die Produkte nicht innerhalb dieser letzten Frist aus einem Grund, den Sunfire Fuel Cells zu vertreten hat, so kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an Sunfire Fuel Cells

insoweit vom Vertrag zurücktreten. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er einen Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch Sunfire Fuel Cells entstehenden Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung, einschließlich des pauschalierten Schadensersatzes nach Ziffer 6.5, darf 15 % des Vertragspreises nicht überschreiten, der auf die Lieferung entfällt, hinsichtlich derer der Rücktritt vom Vertrag erklärt worden ist. Weitergehende Ansprüche über den pauschalierten Schadensersatz nach Ziffer 6.5 und den Rücktritt vom Vertrag nach dieser Ziffer 6.6 hinaus können seitens des Bestellers im Fall der Verzögerung durch Sunfire Fuel Cells nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegen Sunfire Fuel Cells im Hinblick auf solche Verzögerungen sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens Sunfire Fuel Cells vorliegen.

6.7 Sunfire Fuel Cells wird die Produkte gemäß den Verpackungsrichtlinien von Sunfire Fuel Cells für den Transport verpacken. Auf Wunsch des Bestellers wird Sunfire Fuel Cells die Verpackung von Produkten mit Schocksensoren und Neigungsindikatoren ausstatten, um dem Besteller den Nachweis von Transportschäden zu erleichtern. Eine Ausweitung der Haftung für Transportschäden seitens Sunfire Fuel Cells ist damit nicht verbunden. Der Besteller ist verpflichtet, die Produkte bei Lieferung auf Mengenabweichungen sowie auf äußerliche Beschädigungen zu untersuchen. Beanstandungen sind Sunfire Fuel Cells unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 5 Werktagen nach Anlieferung, schriftlich anzuzeigen. Anderenfalls gelten die Produkte als beanstandungsfrei geliefert.

6.8 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte geht auf den Besteller gemäß der vereinbarten Lieferklausel (INCOTERMS 2010) über.

7. Haftung für Mängel

7.1 Prototypen: Prototypen werden als Versuchsmodelle an den Besteller zur weiteren Entwicklung durch den Besteller und/oder Sunfire Fuel Cells geliefert und unterliegen einer entsprechend eingeschränkten Gewährleistung durch Sunfire Fuel Cells. Sunfire Fuel Cells gewährleistet insoweit lediglich, dass die Prototypen grundsätzlich funktionstüchtig sind und zu den vereinbarten Test- oder Entwicklungszwecken eingesetzt werden können. Sollte dies aufgrund eines Defekts nicht der Fall sein, wird Sunfire Fuel Cells solche Defekte auf eigene Kosten durch Nachbesserung oder Nachlieferung beheben. Weitere Gewährleistungsrechte für Prototypen bestehen nicht. Angaben von Sunfire Fuel Cells zu Leistungsmerkmalen sind bei Prototypen stets unverbindlich und lösen die vorgenannten Gewährleistungsrechte nur dann aus, wenn der gänzlich ausfällt, oder für die vereinbarten Test- oder Entwicklungszwecke keine verwertbaren Ergebnisse liefert. Sollte sich beim Testbetrieb ergeben, dass der Prototyp für die vom Besteller beabsichtigten und über den Testbetrieb hinausgehenden Zwecke nicht geeignet ist, begründet dies keine Gewährleistungsansprüche.

7.2 In allen anderen außer den in Ziffer 7.1 genannten Fällen wird Sunfire Fuel Cells jeden Mangel oder jede Abweichung („Mängel“) der Produkte und Dienstleistungen beheben, welche auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen. Sunfire Fuel Cells haftet nur für solche Mängel, die unter den vertraglich vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei nachweislich ordnungsgemäßem Gebrauch der Produkte auftreten.

7.3 Sunfire Fuel Cells haftet nicht für Mängel, die



a) auf vom Besteller beigestellten Materialien oder einer vom Besteller vorgeschriebenen oder näher bestimmten Konstruktion bestehen oder

b) auf nach dem Gefahrübergang eintretende Umstände zurückzuführen sind, wie z.B. Mängel aufgrund von Fehlbedienung, ungenügender Instandhaltung oder fehlerhafter Reparatur durch den Besteller oder auf Änderungen der Produkte ohne schriftliche Zustimmung von Sunfire Fuel Cells.

7.4 Die Haftung von Sunfire Fuel Cells ist auf Mängel an Produkten und Dienstleistungen beschränkt, die innerhalb von einem Jahre ab Lieferung oder - wenn der Vertrag einen Site Acceptance Test vorsieht – ab dem gemäß Ziffer 15.4 zu bestimmenden Zeitpunkt auftreten und bei der Lieferung oder dem vorgenannten Zeitpunkt bereits vorhanden waren. Gegenüber Wiederverkäufern verlängert sich o.g. Gewährleistungsfrist auf 2 (zwei) Jahre.

7.5 Der Besteller hat einen auftretenden Mangel unverzüglich und schriftlich gegenüber Sunfire Fuel Cells zu rügen. Eine solche Mängelrüge hat in jedem Fall innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der in Ziffer 7.4 bestimmten Frist zu erfolgen. Die Rüge hat den Mangel zu beschreiben. Rügt der Besteller den Mangel gegenüber Sunfire Fuel Cells nicht wie in den Sätzen 1 bis 3 dieser Ziffer 7.5 vorgesehen, so verliert der Besteller sein Recht auf Behebung des Mangels. Könnte der Mangel Schäden verursachen, hat der Besteller Sunfire Fuel Cells unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Besteller trägt die Gefahr für Schäden am Produkt, die sich aus einem Unterlassen dieser Mitteilung ergeben. Der Besteller hat die zur Schadensbegrenzung angemessenen Maßnahmen zu ergreifen und insoweit den Anweisungen von Sunfire Fuel Cells Folge zu leisten.

7.6 Nach Erhalt der Mängelrüge gemäß Ziffer 7.5 hat Sunfire Fuel Cells den Mangel innerhalb angemessener Frist und auf seine Kosten zu beheben. Zur Vornahme aller Sunfire Fuel Cells notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit Sunfire Fuel Cells diesem die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist Sunfire Fuel Cells von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden und wenn Sunfire Fuel Cells nicht rechtzeitig zur Fehlerbehebung zur Verfügung steht, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von Sunfire Fuel Cells Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Der Mangel ist grundsätzlich am Installationsort zu beheben, sofern Sunfire Fuel Cells, nach Abwägung der Interessen beider Parteien, die Zusendung der mangelhaften Produkte an ihn nicht für geeigneter hält. Lässt sich der Mangel durch Ersatz oder Reparatur einer mangelhaften Komponente beheben und bedarf der Aus- und Einbau der Komponente keiner besonderen Fachkenntnisse, kann Sunfire Fuel Cells den Versand der mangelhaften Komponente an ihn verlangen. In diesem Fall endet die Verpflichtung von Sunfire Fuel Cells bezüglich des Mangels mit der Lieferung der ordnungsgemäß reparierten oder ausgetauschten Komponente an den Besteller.

Wenn ein Anspruch auf Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) besteht, weil sich trotz vorheriger Untersuchung und unverzüglicher Rüge nach dem Einbau ein Mangel zeigt, kann der Besteller das Produkt auf Kosten von Sunfire Fuel Cells ausbauen und nach der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung das Produkt auf Kosten von Sunfire Fuel Cells wieder einbauen. Die Kostenerstattung ist auf erforderliche und angemessene Kosten beschränkt. Ein

Vorschussrecht des Bestellers für die Aus- und Einbaukosten ist ausgeschlossen. Sind die Kosten der Nacherfüllung einschließlich der vom Besteller geltend gemachten Ein- und Ausbaukosten unverhältnismäßig – insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis des Produkts in mangelfreiem Zustand und unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vertragswidrigkeit –, ist Sunfire Fuel Cells berechtigt, die Nacherfüllung und den Ersatz der Aufwendungen hierfür zu verweigern. Bei einem Mangel, der den Wert oder die Tauglichkeit des Produkts nur unerheblich mindert, kann der Besteller weder Nacherfüllung verlangen noch den Kaufpreis mindern.

7.7 Der Besteller hat auf eigene Rechnung für den Zugang zu den Produkten und für etwaige Eingriffe in Bezug auf Ausrüstungsgegenstände, die nicht zu den Produkten gehören, Sorge zu tragen, soweit dies für die Behebung des Mangels notwendig ist.

7.8 Der Besteller hat alle zusätzlichen Kosten zu tragen, die Sunfire Fuel Cells bei der Behebung des Mangels aufgrund der Tatsache entstehen, dass der Standort der Produkte vom Installations- bzw. Lieferort abweicht. Ersetzte mangelhafte Teile sind Sunfire Fuel Cells zur Verfügung zu stellen und gehen in sein Eigentum über. Hat der Besteller einen Mangel gemäß Ziffer 7.5 gerügt und ist kein Mangel festzustellen, für den Sunfire Fuel Cells haftet, so hat der Besteller Sunfire Fuel Cells die Kosten zu ersetzen, die Sunfire Fuel Cells durch eine solche Rüge entstehen.

7.9 Besteht der Mangel der Produkte in der Verletzung von Patenten Dritter, so kann Sunfire Fuel Cells nach seiner Wahl dem Besteller die zur Nutzung der Produkte erforderlichen Nutzungsrechte einräumen oder die Produkte so abändern, dass keine Patentrechte Dritter verletzt werden.

7.10 Behebt Sunfire Fuel Cells einen gerügten Mangel nicht, kann der Besteller Sunfire Fuel Cells schriftlich eine letzte angemessene Frist setzen, innerhalb der Sunfire Fuel Cells seinen Verpflichtungen nachzukommen hat. Erfüllt Sunfire Fuel Cells seine Verpflichtungen innerhalb dieser Frist nicht, kann der Besteller die notwendigen Reparaturen selbst vornehmen oder von einem Dritten auf Kosten und Gefahr von Sunfire Fuel Cells vornehmen lassen. Wurde die Reparatur erfolgreich vom Besteller oder einem Dritten durchgeführt, so sind alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich dieses Mangels gegenüber dem Hersteller mit Erstattung der dem Besteller entstandenen angemessenen Kosten abgegolten.

7.11 Schlägt die Nachbesserung gemäß Ziffer 7.10 fehl, stehen dem Besteller folgende Rechte zu:

a) Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Netto-Vertragspreises zu. Ein unerheblicher Mangel liegt nur vor, wenn dieser eine Minderung des Netto-Vertragspreises von maximal 15% rechtfertigt. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.; oder

b) Sofern der Mangel so grundlegend ist, dass der Besteller sein Interesse an dem Vertrag in Bezug auf die Produkte oder einen wesentlichen Teil davon verliert, kann der Besteller durch schriftliche Mitteilung an Sunfire Fuel Cells vom Vertrag hinsichtlich des Teils der Produkte zurücktreten, welcher aufgrund des Mangels nicht bestimmungsgemäß genutzt werden kann. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Sunfire Fuel Cells in diesem Falle nach Ziffer 8.



7.12 Sunfire Fuel Cells haftet nur für Mängel gem. der Bestimmungen der Ziffern 7.1 bis 7.11, nicht jedoch für einen durch den Mangel verursachten Schaden, wie Produktionsausfall, entgangenen Gewinn und andere indirekte Schäden. Im Übrigen richtet sich die Haftung von Sunfire Fuel Cells für Schadens- und Aufwendungsersatz nach Ziffer 8, die auch diese Haftungsbeschränkung Anwendung findet.

8. Haftung für Schadens- und Aufwendungsersatz

8.1 Für alle gegen Sunfire Fuel Cells gerichteten Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz wegen zu vertretender Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, haftet Sunfire Fuel Cells im Falle leichter Fahrlässigkeit nur bei einer den Vertragszweck gefährdenden Verletzung wesentlicher Pflichten. Im Übrigen ist die Haftung von Sunfire Fuel Cells für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

8.2 Im Falle der Haftung nach vorstehender Ziffer und einer Haftung ohne Verschulden haftet Sunfire Fuel Cells nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Die Geltendmachung nutzloser Aufwendungen durch den Besteller ist in diesem Falle unzulässig.

8.3 Für Verzögerungsschäden haftet Sunfire Fuel Cells bei leichter Fahrlässigkeit nur in Höhe von bis zu 15% des Netto-Auftragswertes.

8.4 Über den Einsatz der von Sunfire Fuel Cells gelieferten Produkte oder sonstigen Leistungen entscheidet der Besteller eigenverantwortlich. Sofern Sunfire Fuel Cells nicht eine spezifische Beschaffenheit und Eignung der Produkte für einen vertraglich bestimmten Verwendungszweck schriftlich bestätigt hat, ist eine anwendungstechnische Beratung in jedem Fall unverbindlich. Auch haftet Sunfire Fuel Cells nur nach Maßgabe von Ziffer 8.1 für eine erfolgte oder unterbliebene Beratung, welche sich nicht auf die Beschaffenheit und Verwendbarkeit des gelieferten Produkts bezieht.

8.5 Der Haftungsausschluss gemäß Ziffern 8.1 - 8.4 gilt in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden und nichtleitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von Sunfire Fuel Cells.

8.6 Sämtliche Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche gegen Sunfire Fuel Cells verjähren in zwölf (12) Monaten nach Gefahrübergang, im Falle der deliktischen Haftung ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen oder der Person des Ersatzpflichtigen. Dies gilt nicht bei Vorsatz und in den in Ziffer 8.7 genannten Fällen.

8.7 Die Regelungen der Ziffern 8.1 - 8.6 sowie Ziffer 7.4 gelten nicht bei einer Gefährdungshaftung, wenn eine Haftung für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit vorliegt, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

8.8 Die besonderen Bestimmungen unter Ziffer IV. bleiben unberührt und gehen dieser Ziffer 8. vor.

9. Schutzrechte

9.1 Sunfire Fuel Cells räumt dem Besteller ein einfaches, nicht ausschließliches, kostenfreies Nutzungsrecht an den in den Produkten verkörperten Schutzrechten zur Nutzung der Produkte im Rahmen des vertraglich vereinbarten Betriebs ein.

9.2 Außer den in Ziffer 9.1 eingeräumten Nutzungsrechten an Schutzrechten von Sunfire Fuel Cells werden durch diese Allgemeinen

Lieferbedingungen dem Besteller keinerlei Nutzungsrechte an Know How, Betriebsgeheimnissen und anderen geheimen Informationen eingeräumt. Eine solche, über Ziffer 9.1 hinausgehende Einräumung von Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

10. Software

10.1 Falls vertraglich vorgesehen, stellt Sunfire Fuel Cells dem Besteller Software als Bestandteil der Produkte zur Verfügung. Sunfire Fuel Cells räumt dem Besteller insoweit ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares kostenfreies Nutzungsrecht ein, die Software sowie die damit verbundene Dokumentation zu nutzen. Die Nutzung ist auf das Produkt beschränkt, für das die Software zur Verfügung gestellt wird. Der Besteller ist berechtigt, eine Archivkopie zu erstellen, sofern der Besteller dafür den Urheberrechtsvermerk der Originalsoftware verwendet. Vorstehende Nutzungsrechte erlöschen automatisch im Fall der nicht vertragsgemäßen Nutzung der Software, bei anderweitigem Verstoß gegen die Urheberrechte an der Software sowie bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Vertrag durch den Besteller.

10.2 Falls das Produkt Software enthält, die Sunfire Fuel Cells von einem Dritten lizenziert hat, sei es als Firmware, ein Betriebssystem, Anwendersoftware, Programmierwerkzeuge oder anderes („Drittsoftware“), wird dem Besteller diese Drittsoftware ausschließlich entsprechend der zwischen Sunfire Fuel Cells und dem Softwarelieferanten vereinbarten Bedingungen zur Verfügung gestellt. Der Besteller ist zur Einhaltung dieser Bedingungen verpflichtet.

10.3 Der Besteller erhält keinen Quellcode der Software. Im Übrigen ist die Übersetzung, Dekompilierung, Bearbeitung oder jede sonstige Form der Veränderung der Software sowie die Schaffung von abgeleiteten Werken ausschließlich Sunfire Fuel Cells vorbehalten. Sunfire Fuel Cells übernimmt keinerlei Haftung für direkte oder indirekte Schäden, die durch eine unbefugte Bearbeitung oder Veränderung der Software entstehen.

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Produkte bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Vertragspreises Eigentum von Sunfire Fuel Cells. Auf Verlangen von Sunfire Fuel Cells unterstützt ihn der Besteller umfassend bei seinen Bemühungen, das Eigentumsrecht von Sunfire Fuel Cells an den Produkten zu schützen. Der Eigentumsvorbehalt berührt nicht die Bestimmungen über den Gefahrübergang nach Ziffer 6.

11.2 Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Produkte pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller Sunfire Fuel Cells unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferten Produkte gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt sind. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Sunfire Fuel Cells die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den Sunfire Fuel Cells entstandenen Ausfall.

12. Höhere Gewalt



12.1 Jede Partei ist berechtigt, ihre vertraglichen Pflichten insoweit einzustellen, wie diese Erfüllung durch Höhere Gewalt unmöglich gemacht oder unangemessen erschwert wird. Hierzu zählen insbesondere: Arbeitskonflikte und alle vom Parteiwillen unabhängigen Umstände wie Brand, Krieg, allgemeine Mobilmachung, Aufstand, Requisition, Beschlagnahme, Embargo, Einschränkungen des Energieverbrauchs, Devisen- und Exportbeschränkungen, Epidemien, Naturkatastrophen, extreme Naturereignisse, terroristische Akte sowie mangelhafte oder verzögerte Lieferungen von Subunternehmern aufgrund der in dieser Ziffer 12 aufgeführten Umstände („Höhere Gewalt“).

12.2 Die sich auf Höhere Gewalt berufende Partei hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich vom Eintritt und vom Ende eines solchen Umstandes in Kenntnis zu setzen. Unterlässt eine Partei eine solche Mitteilung, ist die andere Partei berechtigt, Ersatz aller zusätzlichen Kosten zu verlangen, die ihr aufgrund des Umstandes entstehen, dass sie eine solche Mitteilung nicht erhalten hat. Hindert Höhere Gewalt den Besteller an der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten, hat er Sunfire Fuel Cells für aufgewendete Kosten zur Sicherung und zum Schutz der Produkte zu entschädigen.

12.3 Ungeachtet aller in diesen Allgemeinen Lieferbedingungen bestimmten Auswirkungen hat jede Partei das Recht, vom Vertrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zurückzutreten, falls die von Höherer Gewalt betroffene Partei länger als sechs Monate an der Erfüllung des Vertrages gehindert ist.

IV. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON SYSTEMEN

13. Funktions- und Abnahmetests

Liefert Sunfire Fuel Cells ein System, werden - sofern vereinbart - ein Factory Acceptance Test des Systems am Herstellungsort bei Sunfire Fuel Cells in Neubrandenburg sowie ein Site Acceptance Test an dem vom Besteller bestimmten Installationsort durchgeführt. Die Funktions- und Abnahmetests werden jeweils während der regulären Arbeitszeit gemäß den vertraglich vereinbarten Testbedingungen durchgeführt.

13.1 Sunfire Fuel Cells wird den Besteller schriftlich so rechtzeitig über den Zeitpunkt des FATs verständigen, dass dieser bei den Prüfungen vertreten sein kann. Lässt sich der Besteller beim FAT nicht vertreten, so erhält der Besteller von Sunfire Fuel Cells ein Prüfungsprotokoll, dessen Richtigkeit der Besteller nicht mehr bestreiten kann.

13.2 Erweist sich das System bei dem FAT als vertragswidrig, so wird Sunfire Fuel Cells binnen angemessener Frist jeglichen Mangel beheben, um den vertragsgemäßen Zustand des Systems herzustellen. Der Besteller kann eine Wiederholung des FATs nur in Fällen wesentlicher Mängel verlangen.

13.4 Sunfire Fuel Cells trägt alle Kosten für die am Herstellungsort durchgeführten Funktionstests vor Versand des Systems. Der Besteller hat jedoch für seine Vertreter sämtliche in Verbindung mit dem Funktionstest entstandenen Reise- und Lebenshaltungskosten zu tragen. Der Besteller ist verpflichtet, Sunfire Fuel Cells auf Verlangen nach erfolgreicher Funktionsprüfung eine entsprechende Bescheinigung auszustellen und zu unterzeichnen.

14. Vorarbeiten und Arbeitsbedingungen für den SAT

14.1 Der Besteller ist zur rechtzeitigen und vollständigen Erbringung der erforderlichen Vorarbeiten zur Durchführung des Site Acceptance Tests am Installationsort verpflichtet, damit die für die Installation des

Systems und dessen einwandfreie Nutzung erforderlichen Bedingungen erfüllt sind. Dies gilt nicht für solche Vorarbeiten, die laut Vertrag von Sunfire Fuel Cells auszuführen sind.

14.2 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass

a) das Personal von Sunfire Fuel Cells die Möglichkeit hat, die Arbeiten gemäß dem vereinbarten Zeitplan zu beginnen und während der regulären Arbeitszeit zu arbeiten. Die Arbeit kann auch außerhalb der regulären Arbeitszeit erbracht werden, soweit dies Sunfire Fuel Cells erforderlich erscheint und sofern der Besteller hiervon innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich informiert wurde;

b) er Sunfire Fuel Cells rechtzeitig schriftlich vor Beginn der Montage auf alle einschlägigen Sicherheitsbestimmungen hinweist, die am Installationsort gelten. Die Montage wird nicht in ungesunder oder gefährlicher Umgebung ausgeführt. Alle notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen sind vor Beginn der Montage zu treffen und während der Montage beizubehalten.

c) er Sunfire Fuel Cells unentgeltlich und pünktlich am Installationsort die für die Durchführung der Abnahmeprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte sowie alle benötigten Hebeeinrichtungen, Materialien (z.B. Energie, Schmiermittel, Wasser, Brennstoffe und sonstige Materialien), Ausrüstungsgegenstände und Geräte sowie Mess- und Prüfgeräte des Bestellers zur Verfügung stellt. Sunfire Fuel Cells teilt dem Besteller spätestens einen Monat vor Installationsbeginn schriftlich mit, welche Hebeeinrichtungen, Materialien und Geräte er benötigt.

d) er Sunfire Fuel Cells kostenlos angemessene Büroflächen am Installationsort zur Verfügung stellt, die mit Telefon- und Internetanschluss ausgestattet sind.

14.3 Auf entsprechendes Verlangen hat der Besteller auf eigene Kosten Sunfire Fuel Cells bei der Einfuhr und der Wiederausfuhr von Ausrüstungsgegenständen und Werkzeugen von Sunfire Fuel Cells umfassend zu unterstützen; dies gilt auch in Bezug auf Zollformalitäten.

15. Nichterfüllung seitens des Bestellers

15.1 Kann der Besteller absehen, dass er seine für die Durchführung der Installation erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere gemäß Ziffer 14, nicht rechtzeitig erfüllen wird, hat er Sunfire Fuel Cells hiervon unverzüglich und schriftlich unter Angabe des Grundes zu informieren und Sunfire Fuel Cells nach Möglichkeit den Zeitpunkt zu nennen, zu dem er seine Verpflichtungen erfüllen können wird.

15.2 Erfüllt der Besteller seine für die Durchführung der Installation erforderlichen Verpflichtungen, insbesondere gemäß Ziffer 14, nicht fehlerfrei und fristgerecht, so gilt, unbeschadet der Rechte von Sunfire Fuel Cells gemäß Ziffer 15.3, Folgendes:

a) Sunfire Fuel Cells kann die Verpflichtungen des Bestellers selbst erfüllen oder von einem Dritten erfüllen lassen oder andere unter den jeweiligen Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Auswirkungen der Nichterfüllung durch den Besteller zu vermeiden oder zu begrenzen,

b) Sunfire Fuel Cells kann die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise einstellen. Er hat den Besteller hierüber unverzüglich und schriftlich in Kenntnis zu setzen.

c) Befindet sich das Produkt noch nicht am Installationsort, sorgt Sunfire Fuel Cells auf Gefahr des Bestellers für die Lagerung des Produktes. Auf



Verlangen und Kosten des Bestellers versichert Sunfire Fuel Cells das Produkt.

d) Der Besteller hat Sunfire Fuel Cells den Teil des Vertragspreises zu zahlen, der ohne den Verzug fällig gewesen wäre.

e) Der Besteller hat Sunfire Fuel Cells für sämtliche angemessenen Kosten zu entschädigen, die Sunfire Fuel Cells aufgrund von Maßnahmen gemäß a), b) oder c) dieser Ziffer 15.2 entstehen.

15.3 Wird der Site Acceptance Test aufgrund der Nichterfüllung durch den Besteller gemäß Ziffer 15.2 verhindert und beruht dies nicht auf Höherer Gewalt, kann Sunfire Fuel Cells dem Besteller schriftlich eine letzte angemessene Frist zur Erfüllung seiner Verpflichtungen setzen. Sollte der Besteller aus einem Grund, den nicht Sunfire Fuel Cells zu vertreten hat, der Erfüllung seiner Verpflichtungen nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, ist Sunfire Fuel Cells berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sunfire Fuel Cells hat dann einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Nichterfüllung des Bestellers entstandenen Schadens; dies gilt auch für indirekte Schäden und Folgeschäden.

16. Site Acceptance Test

16.1 Nach Beendigung der Installation wird in der Regel ein Site Acceptance Test durchgeführt, um zu ermitteln, ob das System den vertraglichen Bestimmungen entspricht. Sunfire Fuel Cells teilt dem Besteller schriftlich die Abnahmebereitschaft des Systems mit. Diese Mitteilung enthält einen Termin für die Durchführung der Tests, der dem Besteller genügend Zeit gibt, sich auf die Tests vorzubereiten und sich bei ihnen vertreten zu lassen.

16.2 Hat sich bei Durchführung der Abnahmetests erwiesen, dass das System der vertraglich vereinbarten Spezifikation in allen wesentlichen Punkten entspricht, ist der Besteller zur Abnahme des Systems und zur Unterzeichnung eines entsprechenden Abnahmeprotokolls verpflichtet.

16.3 Falls das System nach Durchführung der Abnahmetests den vertraglich vereinbarten Spezifikation nicht in den wesentlichen Punkten entspricht, hat Sunfire Fuel Cells wesentliche Mängel zu beheben und den Abnahmetest ganz oder teilweise zu wiederholen.

16.4 Die Abnahme des Systems durch den Besteller gilt mit Eintritt des frühesten der folgenden Ereignisse als erfolgt: (i) erfolgreiche Durchführung des Site Acceptance Tests entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen; (ii) kommerzielle Nutzung des Systems an mehr als insgesamt 5 Tagen; (iii) Verstreichen des vereinbarten Zeitpunkts der Abnahmeprüfung um mehr als 30 Kalendertage aus Gründen, die dem Besteller zuzurechnen sind einschließlich dessen Verstoß gegen Ziffern 14 und 15.

17. Verzögerungen seitens Sunfire Fuel Cells

17.1 Kann Sunfire Fuel Cells absehen, dass es ihm nicht möglich sein wird, den Abnahmetest zum vereinbarten Zeitpunkt durchzuführen, hat er den Besteller unverzüglich und schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, ihm die Gründe hierfür mitzuteilen und nach Möglichkeit den voraussichtlichen neuen Termin zur Abnahme zu nennen.

17.2 Sunfire Fuel Cells hat Anspruch auf Verlängerung der Abnahmefrist, wenn eine Verzögerung zurückzuführen ist auf

a) ein Änderungsverlangen gemäß Ziffer 4 und 5,

b) die Einstellung der Vertragserfüllung gemäß Ziffer 15 und 12,

c) Zahlungsverzug seitens des Bestellers,

d) ein Handeln oder Unterlassen des Bestellers oder auf einen anderen, dem Besteller zuzurechnenden Umstand.

Die Frist ist entsprechend der jeweiligen Umstände angemessen zu verlängern. Diese Bestimmung ist unabhängig davon anwendbar, ob der Grund für die Verzögerung vor oder nach dem vereinbarten Abnahmetermin eintritt.

17.3 Wird die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Sunfire Fuel Cells zuzurechnen sind, nicht rechtzeitig durchgeführt, hat der Besteller Anspruch auf Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes ab dem Zeitpunkt, an dem die Abnahme hätte erfolgen müssen. Der pauschalierte Schadensersatz ist auf 0,5% des Vertragspreises für jede begonnene Woche der Verzögerung bestimmt, darf aber insgesamt 7,5% des auf das verzögerte System entfallenden Vertragspreises nicht überschreiten. Der pauschalierte Schadensersatz wird mit der schriftlichen Geltendmachung des Bestellers fällig, jedoch keinesfalls vor erfolgter Abnahme bzw. Beendigung des Vertrages gemäß Ziffer 17.4. Der Besteller verwirkt sein Recht auf Zahlung des pauschalierten Schadensersatzes, wenn er seinen diesbezüglichen Anspruch nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Abnahme hätte erfolgen sollen, geltend macht.

17.4 Ist der Besteller wegen der Länge der Verzögerung berechtigt, den Höchstbetrag an pauschaliertem Schadensersatz zu verlangen und ist das System nach wie vor nicht abnahmebereit, so kann er Sunfire Fuel Cells eine letzte angemessene Frist für die Durchführung der Abnahmetests setzen. Führt Sunfire Fuel Cells während dieser Frist den Abnahmetest nicht erfolgreich durch aus Gründen, die Sunfire Fuel Cells zuzurechnen sind, ist der Besteller berechtigt, durch schriftliche Mitteilung an Sunfire Fuel Cells vom Vertrag zurückzutreten. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den ihm aufgrund der Verzögerung durch Sunfire Fuel Cells entstandenen Schaden. Die Gesamthöhe der Entschädigung einschließlich des pauschalierten Schadensersatzes gemäß Ziffer 17.3 darf 15% des Vertragspreises nicht überschreiten, der auf das System entfällt, hinsichtlich dessen der Rücktritt vom Vertrag erklärt worden ist. Weitergehende Ansprüche über den in Ziffer 17.3 bestimmten pauschalierten Schadensersatz und den in Ziffer 17.4 bestimmten Rücktritt vom Vertrag mit begrenzter Entschädigung hinaus können seitens des Bestellers nicht geltend gemacht werden. Alle anderen Ansprüche gegenüber Sunfire Fuel Cells sind ausgeschlossen, sofern nicht eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Sunfire Fuel Cells vorliegen.

V.SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Informationspflichten, Geheimhaltung und Öffentlichkeitsarbeit

18.1 Soweit Prototypen vom Besteller weiterentwickelt werden, wird dieser mindestens einmal im Quartal Sunfire Fuel Cells über die dabei gewonnenen Erkenntnisse unterrichten und alle erhobenen Daten, Messwerte, Testergebnisse und dergleichen auf elektronischem Wege (E-Mail) zukommen lassen.

18.2 Der Besteller und Sunfire Fuel Cells verpflichten sich gegenseitig, alle im Rahmen des Vertrages vertraulich erhaltenen mündlichen und schriftlichen Informationen und Mitteilungen gegenüber unbefugten Dritten geheim zu halten, solange nicht diese Informationen auf andere



Weise allgemein bekannt geworden sind oder ein schriftlicher Geheimhaltungsverzicht des betroffenen Vertragspartners vorliegen sollte.

Nicht als unbefugte Dritte gelten Personen, Einrichtungen u.a. dann, wenn die Weitergabe der Informationen an diesen Personenkreis der Erreichung des Vertragszweckes durch Sunfire Fuel Cells förderlich ist.

18.3 Sollten von Sunfire Fuel Cells im Rahmen der Zusammenarbeit zur Erreichung des Vertragszweckes Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse offenzulegen sein, kann Sunfire Fuel Cells den Abschluss einer gesonderten Verschwiegenheitsvereinbarung (NDA) verlangen und bis dahin die Leistung und die Herausgabe der Informationen zurückhalten.

18.4 Der Geheimhaltung unterliegt nicht der Vertragsschluss als solcher. Sunfire Fuel Cells ist mit Zustandekommen des Vertrages berechtigt, die Tatsache der Zusammenarbeit mit dem Besteller und den wesentlichen Gegenstand des Vertrages öffentlich, z. B. durch Pressemitteilungen bekannt zu geben. Dasselbe gilt jeweils, sobald FAT und SAT vollzogen wurden.

18.5 Der Besteller erklärt sich bereit, nach Absprache mit Sunfire Fuel Cells ein- bis zweimal im Jahr einen Tag der offenen Tür durchzuführen, an welchem Kunden von Sunfire Fuel Cells und Interessenten eine Besichtigung der beim Besteller installierten bzw. genutzten Produkte ermöglicht wird.

19. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

19.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sowie die darunter abgeschlossenen Verträge, einschließlich aller Fragen des wirksamen Zustandekommens, der Auslegung, sowie deren Beendigung unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts sowie internationaler Abkommen, soweit diese auf die Geltung einer anderen Rechtsordnung verweisen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

19.2 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Neubrandenburg. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt eins (1). Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch. Das anwendbare materielle Recht ist in Ziffer 19.1 bestimmt. Begehrt eine Partei einstweiligen Rechtsschutz, kann sie auch das für den Antragsgegner/ Beklagten zuständige ordentliche Gericht anrufen.

20. Sonstiges

20.1 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Lieferbedingungen oder des Vertrages von einem zuständigen Gericht für unwirksam, widerrechtlich oder undurchführbar gehalten werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen in ihrer Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit davon unberührt.

20.2 Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Lieferbedingungen und zum Vertrag bestehen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Individualvereinbarungen genießen stets Vorrang.